

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2015/047

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 01.04.2015

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Lindemann / 604-611

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	21.04.2015	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	05.05.2015	öffentlich

Verordnung über die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern im Gemeindebezirk

Beschlussvorschlag:

Es wird der Erlass der beigefügten Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern im Gemeindebezirk beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bekanntmachung der Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland zu veranlassen.

Sachverhalt:

Die Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern im Gemeindebezirk wurde auf der Grundlage des § 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefaG) am 2. Mai 1995 vom Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn erlassen. Die Verordnung ist am 10. Juni 1995 in Kraft getreten. Nach § 61 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) (ehemals NGefAG) treten Verordnungen, die keine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten, spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Um weiterhin über eine gesicherte Grundlage für die Festsetzung von Hausnummern zu verfügen, ist der Erlass einer neuen Verordnung notwendig. Als Anlage ist die neue Verordnung über die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern im Gemeindebezirk beigefügt. In den letzten 20 Jahren hat sich der Inhalt der Verordnung bewährt, so dass keine maßgeblichen Änderungen vorgenommen wurden. Lediglich die Gesetzesgrundlagen wurden dem aktuellen Stand angepasst.

Externe Anlagen:

Abdruck der neuen Verordnung